

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 29.10.2025 die nachstehende Verkehrsfläche unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe mit Beschränkungen des Gemeingebrauchs für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Fahrradabstellanlage Bike+Ride-Anlage (Schwaaner Straße 77)

Gemarkung: Güstrow
Flur: 6
Flurstück: 34
(siehe Anlage 1 – Lageplan)

Festsetzungen:

1. Die o.g. Fahrradabstellanlage wird gem. § 3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße eingestuft.
2. Träger der Straßenbaulast ist gem. § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Barlachstadt Güstrow.
3. Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung für die Benutzungsart „Geh- und Radverkehr“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow, erhoben werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt diese Verfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung sowie der Lageplan liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist während der üblichen Öffnungszeiten des Stadtentwicklungsamtes im Stadtentwicklungsamt, Baustraße 33, für jedermann zur Einsicht aus.

Güstrow, den 19.11.2025



Sascha Zimmermann

Bürgermeister



